

Vereinsatzung
des Tier- und Naturschutzvereins für Coburg und Umgebung e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tier- und Naturschutzverein für Coburg und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister am AG Coburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes.
2. Zweck des Vereins ist die Durchführung eigener und die Unterstützung und Förderung aller tier- und naturschützerischen Maßnahmen.
3. Aufgaben des Vereins sind: Überwachung und Kontrolle der Haltung von Haustieren nach den Bestimmungen des geltenden Tierschutzrechts, Abstellung von Missständen in Haltung und Pflege der Haustiere, insbesondere Schutz gegen Miss-handlung, Quälerei, Vernachlässigung, Ausnutzung, Sorge für Hege und Pflege aller Tiere in der freien Natur, insbesondere Schutz und Erhaltung gefährdeter Arten.
4. Ziel des Vereins ist die Schaffung und Erhaltung der notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und artgerechte Haltung, Hege und Pflege aller Tiere und Pflanzen.
5. Um die Interessen des Tierschutzes auch auf höherer Ebene besser vertreten zu können, ist der Verein Mitglied im Landesverband Bayer. Tierschutzvereine e.V. und im Deutschen Tierschutzbund e.V.

§ 3 Vereinsleitung und Vereinsvermögen

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und/oder nebenamtlich bezahlte Personen einzustellen. Hierüber beschließt der Vorstand.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig. Vorstandsmitglieder und andere vom Vorstand beauftragte Dritte können im Rahmen des steuerlich Zulässigen eine Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand. Über die Gewährung der Ehrenamts-pauschale an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein unterhält ein Tierheim.
Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an den Landesverband Bayer. Tierschutzvereine e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung zu überweisen.
Wird im Falle der Auflösung des Vereins das Tierheim im Sinne dieser Satzung weitergeführt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.
3. Die für die satzungsgemäße Arbeit notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der 1. Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder gemäß Vorstandsbeschluss geleistet werden.
Für Rechtsgeschäfte über 3.000 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören aktive, passive sowie Ehrenmitglieder an.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
Als Aufnahmebestätigung gilt die Zusendung eines Mitgliederausweises und einer Vereinsatzung. Das Mitglied erkennt mit Aufnahme in den Verein die Vereinsatzung an.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
Vorsitzende können nach 15jähriger verdienstvoller Amtsführung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über entsprechende Vorschläge berät der Vorstand und Ausschuss und legt den Vorschlag zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vor.
Weitere Ehrungen richten sich nach der Ehrenordnung des DTB.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge mündlich oder schriftlich beim Vorstand, beim Ausschuss oder bei Zusammenkünften vorzubringen, sowie an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat den Vereinszweck zu fördern und in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren.
2. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gedanken des Tier- und Naturschutzes zu verbreiten und zu vertreten.
Die Mitglieder sollen Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Tier- und Naturschutz, insbesondere Tierquälerei, Misshandlungen und unsachgemäße Haltung von Tieren verhindern bzw. durch Einwirken auf den Halter für Abstellung sorgen, ggf. ist der Verein zu verständigen, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind fristgerecht zu entrichten.
4. Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. Jeder Wechsel der Bankverbindung ist bei Vorliegen einer Bankeinzugsermächtigung dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, mit einer Frist von 3 Monaten und beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von ggf. noch offenen Verpflichtungen.
2. mit dem Tod,
3. durch Ausschluss des Mitgliedes.
Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Bei Verstoß gegen § 6 Satz 4 der Satzung genügt der Nachweis des Zustellungsversuches.
 - wenn grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung vorliegen
 - wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied angehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme juristischer Personen, hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen setzt der Vorstand fest.
4. Für jugendliche Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Hierüber beschließt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitgliedes.
5. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitgliedes.
7. Ist beim Einzug der Mitgliedsbeiträge das Konto des Mitglieds nicht ausreichend gedeckt bzw. erloschen und fallen hierdurch dem Verein Kosten an, gehen diese zu Lasten des Mitglieds und müssen mit dem Beitrag entrichtet werden.

III. Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Einmal jährlich, innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsjahresende, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Dies geschieht mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung des Versammlungstermins mit Tagesordnung in den regionalen Tageszeitungen Coburger Tageblatt und Neue Presse.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
 2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 3. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 4. Jahresbericht des Vorsitzenden
 5. Kassenbericht des Kassenwarts
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Aussprache zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
 8. Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
 9. Wahl des Ausschusses (jedes Jahr)
 10. Wahl der Kassenprüfer (jedes Jahr)

11. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem von ihnen zu benennenden Versammlungsleiter, geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 % aller Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit Ausnahme der unter § 10 Satz 8 aufgeführten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht Mitgezählt. Eine Ausnahme von der offenen Abstimmung ist die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, diese hat grundsätzlich in geheimer Wahl zu erfolgen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, die Wahl zweier Kassenprüfer, die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Satzung, den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen, die Auflösung des Vereins und über Anträge des Vorstandes wie der Mitglieder.
 8. 2/3 der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über die nachstehenden Angelegenheiten erforderlich: Änderung der Satzung, Erwerb oder Veräußerung bzw. Belastung von Grundvermögen.
 9. Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zu behandeln, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
 10. Wählbar sind nur Mitglieder, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
 11. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
 12. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassenwart
 - 2. Kassenwart
 - Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl führt ein von der Mitgliederversammlung bestellter und aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss durch.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Sie werden von ihm geleitet, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder, mündlich oder schriftlich - ohne Einhaltung einer Ladungsfrist - geladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen, die einer einfachen Mehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
9. Dem 1. Kassenwart obliegt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Führung der Geldgeschäfte. Der Vorstand kann jedoch eine andere Regelung der Zeichnungsberechtigung beschließen. Der 1. Kassenwart legt der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vor.
10. Ist ein Vorstandsmitglied mit einem Beschluss des Vorstandes nicht einverstanden, kann es verlangen, dass seine Gründe im Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Hierzu zählt auch das Erlassen einer Geschäftsordnung.

§ 13 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 8 Vereinsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr neu zu wählen sind.
2. Es sollen nur Mitglieder gewählt werden, die bereit sind aktive Vereinsarbeit (Kontrollen, Pressenarbeit, Jugendarbeit u.ä.) zu leisten.
3. Der Ausschuss soll den Vorstand durch Beratung unterstützen.
Wird er zu Vorstandssitzungen beigezogen, sind die Ausschussmitglieder bei Beschlüssen stimmberechtigt.
4. Ist kein Tiermediziner Mitglied des Vorstandes sollte in nach Möglichkeit einer den Ausschuss gewählt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt einzeln per Handzeichen.
Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.
Im Auftrag oder / und mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden sind die Kassenprüfer jederzeit zur Überprüfung der Kassengeschäfte berechtigt.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht alle erforderlichen Unterlagen einzusehen.
Sie müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen. Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 15 Kooptionen

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierenden Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der des Vorstandes.

§ 16 Tierheim

Zur Aufnahme ausgesetzter, herrenloser, hilfsbedürftiger oder misshandelter Tiere, einschließlich in Not geratener Wildtiere unterhält der Verein ein Tierheim. Das nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

IV. Schlussbestimmung

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, soweit derartige Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.
Die Bestimmungen des § 276 II BGB bleiben unberührt.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins, mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit ¾ Mehrheit über die Auflösung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Am 26.03.2011 von der Mitgliederversammlung abgestimmt und angenommen.